

Was ist die Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag?

Zur Bemessung des Kirchenbeitrages wird das gesamte Jahreseinkommen herangezogen; es werden also auch die Sonderzahlungen (13./14. Gehalt) einberechnet. Gibt es kein Erwerbseinkommen wird das Arbeitslosengeld, Karenzgeld, etc. zur Bemessung herangezogen.

Im Detail: Was ist das „steuerpflichtige Einkommen“ im Sinne der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung?

Unter dem „steuerpflichtigen Einkommen“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch das laufende der progressiven Besteuerung unterworfenene Einkommen im Sinne der Kennzahl 245 (Steuerpflichtige Bezüge) des Ausweises am Jahreslohnzettel verstanden.

Die Kirchenbeitrags und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) und die Kirchenbeitragsverordnung 2016 definieren einen hiervon abweichenden Begriff. Das „steuerpflichtige Einkommen“ kann hier grob umrissen werden mit „Summe der Einkünfte, auf die progressive oder fixe Einkommenssteuersätze anzuwenden sind“. Mit einberechnet werden also z.B. auch die Sonderzahlungen = Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Die Regelungen sind in den § 11-13 der KbFaO zu finden sowie in der Kirchenbeitragsverordnung 2016. Beide können in Ihrer aktuellsten Version unter <https://evang.at/service/rechtsdatenbank/besonderes-kirchenrecht/> abgerufen werden.

Anhand des Jahreslohnzettels kann die Ermittlung der Kirchenbeitragsbemessungsgrundlage aufgrund des Jahreseinkommens relativ einfach veranschaulicht werden: Die Positionen 245 (Steuerpflichtige Bezüge) und 220 (Bruttobezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 – Sonderzahlungen / 13., 14. Gehalt) sind zu summieren, falls vorhanden dazu Einkünfte aus Auslandstätigkeit und als EntwicklungshelferInnen. Davon abzuziehen ist Position 225 (SV-Beiträge von Position 220).

Lokales Speichern Importieren von Formulardaten

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis für den Zeitraum

vom bis 20

Finanzamts-Nr. Steuer-Nr.

Bezugs/pensionsauszahlende Stelle

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer: Soziale Stellung Vers.-Nr. Geburtsdatum

Familiennamen weiblich männlich Vollzeitbeschäftigung Teilzeitbeschäftigung

Vorname Titel

AVAB wurde berücksichtigt (J/N) AEAB wurde berücksichtigt (J/N) erhöhter PAB wurde berücksichtigt (J/N)

Adresse

Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden (ab Zeitraum 2004): Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1

AVAB/erhöhter PAB: Vers.-Nr. der Partnerin/des Partners

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) 210

Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 215

Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) 220

Insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung

Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220 225 230

für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert 226

Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 240

Übrige Abzüge:

Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10

Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11

Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c

Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6

Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b 243

Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge

Sonstige steuerfreie Bezüge 245

Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer

Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 260

Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10) Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63

Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b) Bei der Aufrollung berücksichtigte Kirchenbeiträge, OGB-Beiträge

Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7) Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV

Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate (§ 26 Z 5)

Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen

Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%) Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35

Pflegegeld von bis Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105

L 16 - Bundesministerium für Finanzen - 04/2011 (Nachdr. m. ger. And.)

L 16, Seite 1, Version vom 08.04.2011

Was ist das steuerpflichtige Einkommen im Sinne der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung? Auszüge aus den grundlegenden Rechtstexten

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSORDNUNG

.....

§ 11. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages das Einkommen des dem Kirchenbeitragsjahr vorangegangenen Jahres, hilfsweise der nach bürgerlichem Recht zustehende Unterhaltsanspruch und/oder der Lebensaufwand des vorangegangenen Jahres, oder wenn ein Beitragspflichtiger erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen.

§ 12. (1) Sofern in dieser Ordnung nicht Abweichendes geregelt ist, ist Einkommen gemäß § 11 dieser Ordnung das der Einkommensteuer zugrundeliegende Einkommen im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes und der darauf erlassenen staatlichen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dies ohne Rücksicht auf die Form der Einhebung der Einkommensteuer im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes (wie KESt, ImmoEST, Lohnsteuer) und ohne Rücksicht darauf, ob für Einkommensbestandteile ein begünstigter

Einkommensteuersatz im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes zur Anwendung gelangt (wie zum Beispiel bei Sonderzahlungen, Abfertigungen).

(1a) Erzielt die Beitragspflichtige/der Beitragspflichtige Einkünfte (Gewinne) aus Land- und Forstwirtschaft, ist Einkommen gemäß § 11 dieser Ordnung als Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages Folgendes:

Wird der Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Beitragspflichtigen/des Beitragspflichtigen im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften anhand von Durchschnittssätzen ermittelt (sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte), ist Einkommen und damit Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages der jeweilige Versicherungswert als Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres. Wird hingegen der Gewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer/eines Beitragspflichtigen nach Maßgabe der einkommensteuerlichen Vorschriften aufgrund einer verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung ermittelt, gilt in diesem Fall die Regelung des Abs. 1 dieser Ordnung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist ermächtigt, Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommensteuerfrei erklären, mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung als Einkommen für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, wenn diese Einkünfte (Einkommensbestandteile) zumindest üblicherweise einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes des Beitragspflichtigen (wie Gehalt bei UN-Organisationen, Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) darstellen. Bundespflegegeld sowie Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe für die persönliche soziale Hilfe/Betreuung und Pflege für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach landesgesetzlichen Vorschriften können jedoch nicht in die Beitragsgrundlage einbezogen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist ferner ermächtigt, mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung einkommensteuerpflichtige Einkünfte, für die die Einkommensteuer staatlicherseits pauschaliert in Form einer Quellensteuer oder als Abgeltungssteuer eingehoben wird, wie bei inländischen Kapitalerträgen (KESt) sowie bei steuerpflichtigen, außerbetrieblichen (privaten) Einkünften aus Grundstücksveräußerungen (ImmoEST), als beitragsfrei für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, jedoch bei steuerpflichtigen, außerbetrieblichen Einkünften aus Grundstücksveräußerungen (ImmoEST) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,--, in allen anderen Fällen (anderen Einkünften) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000,--.

Dieses Informationsblatt (Stand 31. März 2017) soll der Unterstützung dienen, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Fehler können nicht ausgeschlossen werden. Die im Amtsblatt veröffentlichten kirchenrechtlichen Texte in der jeweils aktuellen Fassung sind verbindlich.

(3) Lebensaufwand gemäß § 11 ist jener Geldbetrag, den der Beitragspflichtige für sich, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder zur Lebensführung unter Berücksichtigung seines Berufes, seiner gesellschaftlichen Stellung und dgl. verwendet.

(4) Ausländisches Einkommen, welches im Einkommen gemäß Abs. 1 bis 3 enthalten ist, ist bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage auszuschneiden, wenn hierfür an eine andere evangelische Kirche im Ausland Beiträge aufgrund dieses Einkommens vom Beitragspflichtigen, in welcher Form auch immer, geleistet wurden.

(5) Soweit für Mitglieder von Personalgemeinden im Sinne des Art. 25 Kirchenverfassung im Rahmen zwischenkirchlicher Vereinbarungen oder im Rahmen der Gemeindeordnungen der Personalgemeinden betreffend den Kirchenbeitrag samt Gemeindeumlage Sonderregelungen getroffen werden, gehen diese Sonderregelungen den gegenständlichen Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 13. (1) Beitragsgrundlage ist primär das Einkommen des Beitragspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung. Ergibt die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem Einkommen, dass das Einkommen für den Beitragspflichtigen nicht den angemessenen Unterhalt nach bürgerlichem Recht und/oder dem Lebensaufwand gemäß § 12 Abs. 3 dieser Ordnung darstellt, ist die Beitragsgrundlage in diesem Fall der gesetzliche Unterhaltsanspruch oder der Lebensaufwand.

(2) aufgehoben.

(3) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und sorgt er oder sie zur Gänze für den einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten, so ist der Kirchenbeitrag um jenen Betrag zu vermindern, den der nichtevangelische Ehegatte an seine bzw. ihre Religionsgemeinschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.

(4) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und ist er oder sie ohne oder ohne ausreichendes Einkommen, so bildet die Beitragsgrundlage der ihm oder ihr gegenüber dem anderen Ehegatten zustehende Unterhaltsanspruch, vermehrt um das eigene, nicht ausreichende Einkommen.

(5) Für Ehegatten und Kinder, mit jeweils eigenem Einkommen, sind die Beitragsgrundlagen getrennt zu ermitteln. Die Vorschreibung erfolgt getrennt.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten für eingetragene Partnerschaften analog.

.....

KIRCHENBEITRAGSVERORDNUNG 2016

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Im Sinne der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – Novelle 2014 unter Berücksichtigung auch von Beschlüssen der 5. Session der XIV. Generalsynode wird die gegenständliche Kirchenbeitragsverordnung mit 1. Jänner 2016 erlassen.

Im Punkt I. werden die Ausführungsbestimmungen betreffend die Beitragsgrundlage erlassen. Der § 2 der Kirchenbeitragsverordnung folgt der bisherigen Regelung, Einkommen aus einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit für internationale Organisationen und u.a. die Europäische Union für beitragspflichtig zu erklären. Ebenso werden jene in § 3 Einkommensteuergesetz steuerfrei erklärten Einkommen/Einkommensbestandteile, die einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes beitragen, für kirchenbeitragspflichtig erklärt, ebenso einkommensteuerpflichtige Einkommen aus dem Ausland, die in Österreich

auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einkommensteuerfrei sind, für die allerdings im Ausland kein Kirchenbeitrag bezahlt wird.

In § 2 Abs. 2 der Kirchenbeitragsverordnung sind entsprechende Klarstellungen festgehalten.

In § 3 werden die Freibeträge für außerbetriebliche (private) Einkünfte aus Immobilien bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00 (Bemessungsgrundlage für die ImmoEst) sowie Kapitalerträge bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 (Bemessungsgrundlage für die KEST) beitragsfrei erklärt.

In § 4 wird der Beitragssatz nunmehr mit 1,2 % der ermittelten Beitragsgrundlage festgelegt (allgemeiner Kirchenbeitragssatz), sohin eine deutliche Reduktion gegenüber dem bisherigen Beitragssatz von 1,5 %. Für sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte ist in § 4 Abs. 2 die bisherige Regelung im Zusammenhang mit den Versicherungswerten nach dem BSVG aufgenommen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Versicherungswerte nach dem BSVG jährlich mit Verordnung festgelegt werden.

In § 5 wird der ermäßigte Kirchenbeitragssatz für besondere Einkommensbestandteile mit 0,6 % festgelegt, und zwar für Abfertigungen, Veräußerungs- und Aufgabegewinne, sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH und einer AG.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben sich entschlossen, Absetzbeträge anstelle von Freibeträgen einzuführen, wobei diesbezüglich in § 7 die entsprechenden Regelungen enthalten sind, die teilweise über die staatliche analoge Regelung hinausgehen. In § 7 Abs. 5 der Kirchenbeitragsverordnung ist nunmehr ein besonderer Absetzbetrag für Kirchenbeitragspflichtige in besonders schwierigen finanziellen Situationen vorgesehen, wobei dieser besondere Absetzbetrag allerdings nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Kirchenbeitrag auf Grund vorgelegter Einkommensunterlagen (§ 16 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung) und nicht im Schätzungswege festgelegt wurde.

In § 8 der Kirchenbeitragsverordnung ist nunmehr die maximale Höhe der Mahnspesen geregelt.

KIRCHENBEITRAGSVERORDNUNG 2016

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 219/2015)

I. Beitragsgrundlagen

§ 1. Die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages ergibt sich aus den §§ 11, 12, 13, der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung.

§ 2. (1) Folgende Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommenssteuerfrei erklären, sind gemäß § 12 Abs. 2 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages:

a) Einkommen aus einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit bei/für internationale völkerrechtliche Organisationen und selbstständige völkerrechtliche juristische Einrichtungen, wie völkerrechtliche Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen (UN), sowie unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen im Bereich der Europäischen Union bzw. der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

b) Die in § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 3a, 3e, 4a, 4c, 4e, 4f, 5, 9 bis 11, 15b, 15c, 16a, 22b, 30, 32 Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils geltenden Fassung angeführten, einkommensteuerfreien Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, wie beispielsweise

- Bezüge jedweder Art nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

- Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie Pflegekarenzgeld
 - Krankengeld, Wochengeld sowie Ausgleichszulagen nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie Versehrtenrente im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Unfallversicherung, sowie sonstige Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung
 - Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz
 - Bezüge aus dem Titel Mindestsicherung im Sinne der diesbezüglichen einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen
- c) aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich nicht einkommenssteuerpflichtige Einkommen aus dem Ausland, sofern nicht für diese im Ausland bezogenen Einkommensteile ein Kirchenbeitrag an eine ausländische Evangelische Kirche geleistet wird.

Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, für die lediglich aufgrund von Tarifbestimmungen im Einkommensteuergesetz 1988 (z.B. § 33 Abs. 1, § 67) keine Einkommensteuer zu entrichten ist, fallen stets in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages.

(2) In die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages fallen jedoch nicht Bundespflegegeld, Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften sowie regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe/Behinderteneinstellungsgesetz für die persönliche soziale Hilfe/Betreuung und Pflege für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Erstattungsbeträge für Kosten der Heil- oder Unfallbehandlungen, sowie Geldzuwendungen an Asylwerber/innen aus dem Titel Grundversorgung.

Bezüge aus dem Titel Mindestsicherung nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sowie Krankengeld nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind nur dann in die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages einzubeziehen, jedoch dann zur Gänze, wenn sie monatlich den Barbetrag von EUR 250,00 übersteigen.

§ 3. (1) Steuerpflichtige außerbetriebliche (private) Einkünfte aus Immobilienveräußerungen (private Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff EStG 1988) sind bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00 beitragsfrei für die Ermittlung des Kirchenbeitrages, sohin nicht in die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages einzubeziehen.

(2) Kapitalerträge (wie Zinsen aus Sparguthaben, Wertpapiere) sind bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 für die Ermittlung des Kirchenbeitrages beitragsfrei, sohin nicht in die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages einzubeziehen.

II. Kirchenbeitragssatz (Einhebesatz)

§ 4. (1) Der Beitragssatz beträgt 1,2 % der ermittelten Beitragsgrundlage (allgemeiner Kirchenbeitragssatz).

(2) Wird die Beitragsgrundlage gemäß § 12 Abs. 1a Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung anhand der Versicherungswerte des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (§ 23 Abs. 2) ermittelt, ist die Beitragsgrundlage (abweichend von Abs. 1)

- bei einem Einheitswert bis einschließlich € 25.000,00 70 % des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 25.000,00 bis einschließlich € 40.000,00 75 % des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 40.000,00 bis einschließlich € 55.000,00 85 % des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 55.000,00 bis einschließlich € 65.000,00 95 % des Versicherungswertes und
- bei einem Versicherungswert über € 65.000,00 bis einschließlich € 73.900,00 100 % des Versicherungswertes.

Dieses Informationsblatt (Stand 31. März 2017) soll der Unterstützung dienen, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Fehler können nicht ausgeschlossen werden. Die im Amtsblatt veröffentlichten kirchenrechtlichen Texte in der jeweils aktuellen Fassung sind verbindlich.

Bei einem Einheitswert über € 73.900,00 erhöht sich der zur Berechnung der Beitragsgrundlage auf den Versicherungswert anzuwendende Prozentsatz um einen Prozentpunkt je € 1.000,00 Einheitswert.

Der Versicherungswert ist für alle, den Betriebsführer oder die Betriebsführerin betreffende Flächen (Eigentum, Anpachtungen) zu ermitteln. Verpachtete Flächen entfallen als Beitragsgrundlage beim Besitzer oder der Besitzerin.

§ 5. Für folgende Einkommensbestandteile als Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages gilt abweichend vom allgemeinen Kirchenbeitragssatz der ermäßigte Kirchenbeitragssatz von 0,6 %:

a) Abfertigungen im Sinne des Angestelltengesetzes und Arbeiterabfertigungsgesetzes sowie nach dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz

b) Einkommenssteuerrechtlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabegewinne gemäß §§ 24, 37 Abs. 1 und 5 Einkommensteuergesetz 1988, für die ein ermäßigter Einkommensteuersatz gewährt wird

c) Einkünfte aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft m.b.H. sowie an einer Aktiengesellschaft, bei der der/die Kirchenbeitragspflichtige mindestens 5 % des Grundkapitales gehalten hat, sofern diese Einkünfte der Kapitalertragssteuer im Sinne des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Gleiches gilt für die Veräußerungen von Beteiligungen an der Stillen Gesellschaft oder Beteiligung nach Art eines Stillen Gesellschafters, wenn der/die Kirchenbeitragspflichtige mindestens 5 % des gesamten Kapitals der Stillen Gesellschaft gehalten hat und Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes diesbezüglich erzielte.

III. Absetzbeträge

§ 6. Die im Folgenden angeführten Absetzbeträge mindern den nach Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung und dieser Kirchenbeitragsverordnung ermittelten Kirchenbeitrag.

§ 7. (1) Jeder Kirchenbeitragspflichtige erhält einen allgemeinen Absetzbetrag von EUR 44,00, der sich allerdings im Falle des § 13 Abs. 4 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung um die Hälfte reduziert.

(2) Für Kinder inklusive Pflegekinder, für die der/die Kirchenbeitragspflichtige unterhaltspflichtig ist, wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres pro Kind ein Kinderabsetzbetrag von EUR 22,00 gewährt, dies auch dann, wenn das unterhaltsberechtigende Kind sowie Pflegekind nicht evangelisch ist (allgemeiner Kinderabsetzbetrag).

(3) Der Absetzbetrag für Kinder mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen (§ 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz) beträgt EUR 44,00 (erhöhter Kinderabsetzbetrag), wobei dieser erhöhte Kinderabsetzbetrag auch für Kinder mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen zu gewähren ist, wenn sie das 27. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Kirchenbeitragspflichtige auf Grund seiner/ihrer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung überwiegend zum Lebensunterhalt dieses Kindes mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen beiträgt.

(4) Kirchenbeitragspflichtigen, die nach bürgerlichem Recht gegenüber ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen/r Partner/in unterhaltspflichtig sind und bei denen die Voraussetzungen für einen Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 bzw. einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 6 Z. 1 EStG 1988 vorliegen, steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von EUR 15,00 zu.

(5) Die Kirchenbeitragsstelle kann bei Vorliegen einer besonders schwierigen finanziellen Situation des/der Kirchenbeitragspflichtigen über begründeten, mit Unterlagen versehenen Antrag des/der Kirchenbeitragspflichtigen einen besonderen Absetzbetrag unter folgenden Voraussetzungen gewähren (Ermessensentscheidung):

Der Kirchenbeitrag muss für die Jahre, in denen dieser besondere Absetzbetrag gewährt wird, auf Grund vorgelegter Einkommensunterlagen des/der Kirchenbeitragspflichtigen und nicht im Wege einer Schätzung ermittelt werden (§ 16 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung). Die besonders schwierige finanzielle/wirtschaftliche Situation

Dieses Informationsblatt (Stand 31. März 2017) soll der Unterstützung dienen, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Fehler können nicht ausgeschlossen werden. Die im Amtsblatt veröffentlichten kirchenrechtlichen Texte in der jeweils aktuellen Fassung sind verbindlich.

des/der Kirchenbeitragspflichtigen (inklusive Familie) ist durch entsprechende Unterlagen zu bescheinigen. Der besondere Absetzbetrag darf maximal für drei Jahre gewährt werden, eine neuerliche Gewährung für maximal weitere drei Jahre ist nur bei neuerlicher Antragstellung möglich. Dieser besondere Absetzbetrag ist von der Kirchenbeitragsstelle individuell auf Grund des Antrages festzusetzen. Er beträgt, wenn er nur für ein Jahr beantragt wird, maximal ein Drittel des sich aus dem nachgewiesenen Einkommen errechneten Kirchenbeitrages (inklusive Verminderung durch Absetzbeträge, ohne Gemeindeumlage), bei Gewährung von zwei Jahren maximal jeweils 25 % pro Kirchenjahr, bei Gewährung für drei Jahre maximal 20 % pro Kirchenjahr des jeweils aufgrund der vorgelegten Einkommensunterlagen tatsächlich ermittelten Kirchenbeitrages (inklusive Verminderung durch Absetzbeträge, ohne Gemeindeumlage). Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 18 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung ist dieser besondere Absetzbetrag nicht zu gewähren. Die Entscheidung der Kirchenbeitragsstelle ist jeweils zu begründen und zu dokumentieren.

IV. Mahnspesen

§ 8. (1) Für die erste außergerichtliche Mahnung durch die zuständige Pfarrgemeinde bzw. den Gemeindeverband nach Fälligkeit des Kirchenbeitrages (inklusive Gemeindeumlage) und Nichtbezahlung können Mahnspesen (§ 1333 Abs. 2 ABGB) für die erste Mahnung in der Höhe von bis zu EUR 15,00 in Rechnung gestellt werden.

(2) Für die zweite außergerichtliche Mahnung durch die zuständige Pfarrgemeinde bzw. Gemeindeverband können zusätzlich neben den Mahnkosten für die erste Mahnung bis zu weitere EUR 20,00 als Mahnspesen für die zweite Mahnung in Rechnung gestellt werden.

(3) Für die dritte außergerichtliche Mahnung können neben den Mahnspesen für die erste und zweite Mahnung weitere Mahnspesen bis zu EUR 25,00 von der zuständigen Pfarrgemeinde bzw. Gemeindeverband verlangt werden.

(4) Für die außergerichtliche Mahnung vor Klageeinbringung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin gelten bezüglich der zu ersetzenden Kosten die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes.

V. Inkrafttreten

§ 9. (1) Die gegenständliche Kirchenbeitragsverordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ist für die Kirchenbeitragsvorschreibung ab dem Jahr 2016 anzuwenden.

(2) Die bisherigen Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend Kirchenbeitragsatz sowie Einbeziehung von einkommensteuerfreien Einkommen in die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages und Mahngebühren gelten nur für die Kirchenbeitragsvorschreibungen (inklusive Mahnungen) für die Jahre bis einschließlich 2015.